

Merkblatt

für die Verpflichtung im Katastrophenschutz

Sie haben sich gegenüber Ihrer Organisation zum Dienst im Katastrophenschutz (KatS) verpflichtet, wir möchten Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre künftige Mitarbeit unterrichten.

Wir dürfen Sie daher bitten, die nachfolgenden Ausführungen, die für Ihre Mitwirkung im KatS wichtig sind, mit besonderer Aufmerksamkeit zu lesen. Für den Fall, dass noch Fragen offen sein sollten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Organisation.

Organisation des Katastrophenschutzes:

Feuerwehren	Brandschutz / ABC-Schutz
Technisches Hilfswerk*	Techn. Hilfe
Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst und Johanniter-Unfall-Hilfe	Sanitätswesen / Betreuung
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft	Wasserrettung

Gesetzliche Grundlagen:

Für die Dienstleistung im Katastrophenschutz und die Freistellung vom Wehrdienst und Zivildienst sind das Gesetz zur Neuordnung des Zivildienstes (ZSNeuOG), das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG), § 13a Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und § 14 Abs. 1 Zivildienstgesetz (ZDG) maßgebend.

1. Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im KatS verpflichten.
2. Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Katastrophenschutz mitwirken. Das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl (Quotensätze), bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivildienstes und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden, sowie die Zustimmung des Kreiswehersatzamtes vorgesehen werden.
3. Haben wehrpflichtige Helfer sechs Jahre im KatS mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der 6-jährigen Verpflichtungszeit übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.
4. Für die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst als Helfer im Katastrophenschutz nach § 14 Abs. 1 ZDG gelten analog die vorstehenden Fristen für Wehrpflichtige (Ziffer 2 und 3 des Merkblattes). Eine grundsätzliche Begrenzung der Freistellungen durch Quotenplätze ist bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern nicht festgelegt.
5. Die KatS-Behörden sind verpflichtet, den zuständigen Wehersatzbehörden / dem Bundesamt für Zivildienst das Vorliegen bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst, bzw. anerkannten Kriegsverweigerern zum Zivildienst, anzuzeigen.
6. Wehrpflichtige / Kriegsdienstverweigerer, die vor Ablauf der sechsjährigen Mindestverpflichtungszeit ihre tatsächliche Mitwirkung eingestellt haben, stehen für den vollen Wehrdienst / Zivildienst zur Verfügung.

Ausnahmen hiervon sind nach § 13a Abs. 2 S. 2 WPfIG / § 14 Abs. 4 S 2 ZDG, in Form der Anrechnung geleisteter Dienstzeiten, nur möglich, wenn die Gründe, die zu einer vorzeitigen Beendigung geführt haben, weder in der Person noch in dem Verhalten des Helfers liegen und mehr als die Hälfte der Mindestverpflichtungszeit abgeleistet wurde.

Dauer der Verpflichtung:

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass sich Helfer für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im KatS verpflichten können. Eine Verpflichtung zum Dienst im KatS mit der Folge der Freistellung vom Wehrdienst ist aber nur möglich, wenn sich der Helfer mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf **mindestens sechs Jahre** zum Dienst im KatS verpflichtet hat.

Voraussetzung für die Freistellung vom Wehrdienst:

Eine Freistellung vom Wehrdienst kann nur dann durchgeführt werden, wenn verschiedene Voraussetzungen entsprechend der einschlägigen Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Verteidigung (vom 29.07.1969 mit zwischenzeitlichen Änderungen) erfüllt sind.

Hierzu ist erforderlich, dass

- a) die zugewiesenen Quotenplätze / Höchstzahlen noch nicht ausgeschöpft sind,
- b) der Helfer einen Beruf ausübt, der nicht zu den in dieser Vereinbarung bestimmten Berufsgruppe gehört,
- c) die Einheit / Organisation, welcher der Helfer beitreten möchte, einen entsprechenden Personalbedarf hat.

Eine Freistellung ist nicht möglich, wenn der Helfer bereits Grundwehrdienst geleistet, eine Einberufung oder eine Vorankündigung für eine Einberufung durch das zuständige Kreiswehersatzamt erhalten hat. Darüber hinaus muss eine Zustimmung zur Verpflichtung durch die zuständige Behörde auch dann versagt werden, wenn auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung die Verfügbarkeit für den KatS nicht gewährleistet ist.

Umfang der Mitwirkung:

Durch die vom Helfer abgegebene Erklärung zum Dienst im KatS ist er verpflichtet, die in den Ausbildungsplänen angesetzten Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen und an Einsätzen teilzunehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an besonderen Lehrgängen. Der Arbeitgeber ist von diesen Terminen zu verständigen.

Arten der Ausbildung:

Innerhalb des Fachdienstes, in dem Helfer künftig tätig sein wird, erhält er eine Allgemeinausbildung, eine Ausbildung in Erster Hilfe, sowie eine Grundausbildung am Standort. Darüber hinaus wird er, soweit es im Rahmen des Fachdienstes erforderlich wird, auch an Ausbildungsstätten des Landes eine Spezialausbildung erhalten. Zu diesen Lehrgängen an den Landesschulen wird der Helfer außerhalb des Ausbildungsplanes gesondert herangezogen.

Erstattung und Ersatzleistungen:

Grundsätzlich gilt, dass dem Helfer aus der Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz keine unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteile entstehen dürfen (§ 13 LKatSG). Eine Vergütung für die Tätigkeit als Helfer im Katastrophenschutzdienst wird nicht gewährt (§ 12 Abs. 2 LKatSG). Soweit eine Dienstleistung - sei es bei einer Ausbildung am Ort oder an anderen Ausbildungsstätten - in die regelmäßige Arbeitszeit fällt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Helfer für diesen Zeitraum unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitspflicht zu entbinden.

Während der Dauer der Teilnahme an behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen entfällt für den Helfer die Pflicht zur Arbeitsleistung. Ihm muss der Arbeitsverdienst fortgezahlt werden, den er ohne die Teilnahme erhalten hätte; der Arbeitgeber hat auch die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Höhe weiterzuentrichten, in der sie ohne die Teilnahme zu entrichten gewesen wären.

Dem Arbeitgeber ist das weitergewährte Arbeitsentgelt / dem Selbständigen der Verdienstausschlag gem. § 13 LKatSG auf Antrag von der zuständigen Stelle - untere Katastrophenschutzbehörde, Landes- bzw. Bundesschule - zu erstatten.

Unfallversicherung:

Während einer Dienstleistung im Katastrophenschutz ist der Helfer gem. § 539 Abs. 1 der RVO unfallversichert.

Ärztliche Untersuchung:

Zur Feststellung der Tauglichkeit des Helfers für bestimmte Tätigkeiten im Katastrophenschutz hat er sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ausbildungspläne:

Um persönliche Dispositionen treffen zu können und zur Sicherstellung einer geordneten Ausbildung erhält der Helfer von seiner Einheit / Organisation für einen bestimmten Zeitraum periodisch einen Ausbildungsplan, in dem die Termine, an denen Dienst zu leisten ist, bindend festgelegt sind. Der Helfer ist verpflichtet, die hier festgelegten Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen. Sofern die Teilnahme an Übungs- / Ausbildungsveranstaltungen aus privaten oder beruflichen Gründen nicht möglich sein sollte, ist der Kommandant / Zugführer vorab zu benachrichtigen. Eine Freistellung aus den genannten Gründen kann, wenn überhaupt, nur in begrenztem Umfang erfolgen, d.h. die grundsätzliche Verfügbarkeit muss gewährleistet sein. Ferner besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Sonderurlaub zu beantragen.

Persönliche Ausrüstung:

Soweit dem Helfer für die Dienstleistung persönliche Ausrüstung übergeben wird, hat er diese pfleglich zu behandeln und bei Verlust entsprechend Ersatz zu leisten.

Mangelnde Teilnahme / Versäumnisse:

Falls der Helfer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz nicht in gebührendem Maße nachkommt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 24 ZSNeuOG mit Geldbuße geahndet werden kann. Darüber hinaus muss er auch damit rechnen, dass die Zustimmung nach § 13a Abs. 1 WPflG / § 14 Abs. 1 ZDG - mit der Folge des Ausschlusses und unter Rückmeldung an das zuständige Kreiswehersatzamt / Bundesamt für Zivildienst - widerrufen wird.